

Vermittlernummer / / B-Nr. b

Vor-VSNR (Beispiel: BS/BSZ/VSNR)

Antragsdatum

NQ9 / /

NQ27

ABS-Versicherungsschein-Nr. (Beispiel: AS-VSNR inkl. Prüfziffer)

-

Firmen:

Fragebogen zur Versicherung einer Windenergieanlage (WEA)

Antragsteller Herr Frau Firma Anredezusätze _____

Zuname, Vorname _____

bzw. Firmierung _____

mit Rechtsform _____

Straße, Haus-Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Straßen-, Ortszusatz _____

Telefon* _____ Fax* _____ E-Mail* _____

Wirtschaftszweig _____ Anzahl Beschäftigte _____

Betriebsart Handel Herstellung _____

Standort der Anlage (Adresse/Gemarkung/Flur-Nr.)

Versicherungsumfang

Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (Kombi-Deckung) für Windenergieanlagen

Maschinen-Kaskoversicherung und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Kaskoversicherung für Windenergieanlagen

Maschinenversicherung für Windenergieanlagen

Maschinen-Kaskoversicherung für Windenergieanlagen

Angaben zur WEA

Als versichert gilt die WEA einschließlich Fundament und, soweit im Lieferumfang enthalten, Trenn- und/oder Leistungsschalter, WEA-Transformator sowie elektrische Kabel bis zu den Abgangsklemmen der WEA.

Hersteller _____

Baujahr _____ Typ _____ Nennleistung _____ kW

Seriennummer(n) _____

Getriebehersteller _____

Falls mehrere WEA vorhanden, Anzahl der WEA (oder separate Anlagenaufstellung beifügen) _____

Inbetriebnahmedatum¹ _____

¹ Voraussetzung für die Versicherbarkeit von Altanlagen: Die Windenergieanlage muss vor Versicherungsbeginn von einem Sachverständigen (GL/TÜV/freier Sachverständiger) begutachtet werden. Das Gutachten muss über den Zustand der Anlage, insbesondere das Blitzschutz-System sowie über evtl. vorhandene Mängel informieren. Sofern Mängel erkannt wurden, sind diese in Abstimmung mit der Allianz Versicherungs-AG zu beseitigen.

Schutzeinrichtungen

- Condition-Monitoring System vorhanden ja nein
- Blitzschutzsystem: baulicher Blitzschutz vorhanden ja nein
- Rotorblatt-Blitzschutz vorhanden ja nein
-

Erreichbarkeit der Anlage im Schadenfall

- Sind Zuwegungen vorhanden? ja nein
-

Vollwartungsvertrag

- Besteht ein Vollwartungsvertrag? ja nein

Wenn ja, welche(r)Typ/Version und bei welchem Unternehmen/Hersteller?

(bitte eine Kopie des Vollwartungsvertrages einreichen)

Versicherungssumme

Versicherungssumme (Neuwert) der WEA¹ _____ EUR

¹ Neuwert der WEA einschließlich Wert des Fundaments und, soweit im Lieferumfang enthalten, Trenn- und/oder Leistungsschalter, WEA-Transformator sowie elektrische Kabel bis zu den Abgangsklemmen der WEA.

Versicherungssumme Betriebsunterbrechungsversicherung² _____ EUR

² ermittelt wie folgt: Stromvergütung _____ EUR/kWh x erwarteter Jahresenergieertrag _____ kWh gemäß Ertragsgutachten

Bei Mitversicherung der Peripherie (optional):

Risikoerfassung für die Peripherie von Windenergieanlagen-Parks

1. Soll die Parkverkabelung ab der WEA-Abgangsklemme bzw. Abgangsklemme der WEA-Kompaktstation mitversichert werden? ja nein
 - 1.1 Wo endet die Parkverkabelung, die versichert werden soll?
(Z.B. Abgangsklemme Übergabestation/Abgangsschaltfeld, Eingangsklemme Umspannwerk, ...)

 - 1.2 (Gesamt-)Länge der Parkverkabelung _____ km
Neuwert der Parkverkabelung (inkl. Verlegekosten und Kosten für Erdarbeiten) _____ EUR
 - 1.3 Ist der Antragsteller Eigentümer der beschriebenen Parkverkabelung? ja nein*
 2. Soll die Übergabestation (Abgangsschaltfeld) mitversichert werden? ja nein
 - 2.1 Beschreibung der Übergabestation _____
 - 2.2 Neuwert der beschriebenen Übergabestation/des Abgangsschaltfeldes _____ EUR
 - 2.3 Sind auch Windenergieanlagen anderer Betreiber angeschlossen? ja nein
 - 2.4 Ist der Antragsteller Eigentümer der beschriebenen Übergabestation/des Abgangsschaltfeldes? ja nein*
 3. Soll das Umspannwerk (Mittel- auf Hochspannung) mitversichert werden? ja nein
 - 3.1 Ist das Umspannwerk Bestandteil der Übergabestation/des Abgangsschaltfeldes? ja nein
Wenn nein, wie weit ist die Entfernung von der Übergabestation zum Umspannwerk?
(Schnittstelle, Kabel inkl. Verlegekosten und Kosten für Erdarbeiten bei der Bildung der Versicherungssumme bitte berücksichtigen.) _____ km
 - 3.2 Baujahr des Umspannwerkes _____ Nennleistung _____ kVA
 - 3.3 Neuwert des Umspannwerkes (inkl. Schnittstelle, Kabel – siehe 3.1) _____ EUR
 - 3.4 Ist der Antragsteller Eigentümer des beschriebenen Umspannwerkes (und der Kabeltrasse)? ja nein*
 4. Sonstige erforderliche Informationen zur Risikoprüfung
 - 4.1 Sofern die Fragen * (Ziff. 1.3, 2.4 und 3.4) mit „nein“ beantwortet sind, bitte vertraglich festgelegte Zutritts- und Durchgriffsrechte erläutern.
(Erläuterung bitte als Anlage beifügen.)
 - 4.2 Bitte dem Riskofragebogen beifügen: Schaltplan des Einbindungs-/Anschlußkonzeptes
-

Angaben zu Antragsteller, Risiko und zu gefahrerheblichen Umständen

Grundlage für Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind Ihre Angaben zu den vorstehend gestellten Fragen zu gefahrerheblichen Umständen, die der Vermittler uns weiterleitet. Auf dieser Basis werden wir unser Angebot erstellen. Haben Sie weitere Angaben in zusätzlichen Fragebögen zu gefahrerheblichen Umständen gemacht, werden auch diese dem Angebot zugrunde gelegt. Sie sind verpflichtet, diese Fragen nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Werden Ihnen nach Beantwortung der Fragen weitere derartige gefahrerheblichen Umstände bekannt, so sind Sie verpflichtet, uns dies mitzuteilen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Ausführliche Hinweise zu den Anzeigepflichten und zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung finden Sie in der im Anschluss abgedruckten „Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz“.

Vorversicherung

Bestehen/bestanden gleichartige Verträge? ja nein

Wurde ein Versicherungsantrag bereits abgelehnt? ja nein

Versicherer: _____ Versicherungsschein-Nummer: _____

Vertrag gekündigt durch Versicherer Antragsteller

Anzahl und Höhe der Vorschäden in den letzten 5 Jahren: Stück: _____ Höhe: insgesamt _____ EUR

Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln.

Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand – weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles – noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Verantwortlichkeit für den Fragebogen: Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit in der Beantwortung der Fragen verantwortlich, auch wenn eine andere Person die Niederschrift vornimmt. Nichtbeantwortung gilt als Verneinung.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Vermittler

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter www.allianz.de/datenschutz